

s o f i a

Sonderforschungsgruppe
Institutionenanalyse

**Das „Mediationsverfahren“ und das
„Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“**

Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?

Daniel Lewin

s o f i a

Sonderforschungsgruppe
Institutionenanalyse

**Das „Mediationsverfahren“ und das
„Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“**

Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?

Daniel Lewin

s o f i a - D i s k u s s i o n s b e i t r ä g e
zur Institutionenanalyse
Nr. 01-3

ISSN 1437-126X

ISBN 3-933795-33-8

Daniel Lewin: Das „Mediationsverfahren“ und das „Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“ – Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 01-3, Darmstadt 2001

Inhaltsverzeichnis

Das „Mediationsverfahren“ und das „Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“ – Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?	5
1 Konfliktbewältigung durch Verhandlung aus Sicht der Verwaltungsrechtswissenschaft	6
1.1 Ersatz von förmlichen Verwaltungsverfahren durch Verhandlungslösungen	7
1.2 Ergänzung förmlicher Verfahren um Verhandlungslösungen	8
1.3 Verhandlungslösungen außerhalb förmlicher Verwaltungsverfahren	10
2 Die „Verfahren“ zum Flughafen Frankfurt	11
2.1 Das „Mediationsverfahren Flughafen Frankfurt“	11
2.2 Das RDF Flughafen Frankfurt	13
2.3 Die Rolle der Ergebnisse der Mediation und des RDF	13
2.3.1 Rechtliche Bindungen	14
2.3.2 Tatsächliche Bindungen	14
3 Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?	16
4 Lösungen	17

Das „Mediationsverfahren“ und das „Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“ – Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?

Ein Verkehrsflughafen darf nur dann erweitert werden, wenn die Änderung luftverkehrsrechtlich genehmigt und der Plan festgestellt wurde (§6 Abs. 4 Satz 2 und §8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG).¹ Dies wird auch für die Planung der Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main Geltung haben – doch wird neben der für die Durchführung der förmlichen Verfahren zuständigen Behörden das „Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“ (RDF) tätig sein, das „frühzeitig über einzelne Verfahrensschritte von dem Vorhabensträger und den verfahrensführenden Stellen [...] umfassend informiert“ werden soll und Gelegenheit erhalten soll, „zu dem Ablauf der Verfahren und zu den Inhalten frühzeitig Stellung zu nehmen“ – so sieht es jedenfalls die Konzeption des RDF vor.² Die Einrichtung des RDF beruht auf den abschließenden Empfehlungen des „Mediationsverfahrens Flughafen Frankfurt“ (Mediationsverfahren). Bei beiden Einrichtungen handelt es sich ihrer Konzeption nach um Instrumente der mittlerunterstützten Konfliktbewältigung durch Verhandlung.³

Die mit den erforderlichen Verwaltungsverfahren befassten Behörden werden mit der Frage konfrontiert werden, welchen Bedeutungsgehalt die Entscheidungen solcher staatlich initiierten, aber informaler *Vorbereitungs- und Begleitprozesse* für die „üblichen“ behördlichen Verfahren zur Planung, Abstimmung und Zulassung eines bedeutsamen Infrastrukturprojekts entfalten. Eine Frage, die sich möglicherweise zunehmend stellen wird, weil das Vorgehen in Mediationsverfahren und RDF von der Landesregierung und der von ihr beauftragten wissenschaftlichen Begleitung mit Nachdruck als erfolgreich und richtungsweisend deklariert wird.⁴

Es besteht daher Anlass zur Frage, durch ein Vorgehen nach dem Vorbild des Mediationsverfahrens und des RDF das bestehende Umwelt- und Planungsrecht zu bereichern – oder aber die Grundsätze rechtsstaatlicher Planung zu gefährden.

1

Zum Planungsprozess für Projekte, die der Fachplanung unterliegen, ausführlich: *Steinberg/Berg/Wickel*, Fachplanung, 3. Aufl., 2000, § 7 Rn. 1 ff.; *Kühling/Herrmann*, Fachplanungsrecht, 2000, Rn. 235 ff.

2

Hessische Landesregierung, Kabinettsbeschluss vom 20. Juni 2000 zur Konzeption des Regionalen Dialogforums, Abschnitt 2.2 (im Wortlaut wiedergegeben bei: <http://www.daniel-lewin.de/doc/0010006.html>).

3

Hessische Landesregierung, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 2.2.

4

Beispielsweise: *Sprecher der Hessischen Landesregierung*, Presseerklärung des RDF vom 26. März 2001 (<http://www.regionales-dialogforum.de/html/page.asp?pageID=101>); *Hessische Landesregierung*, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 2.1. – Dazu auch: *Troost*, Frankfurter Rundschau, 31. Januar 2001, S. 16, Auszüge aus einem Beitrag in: Esser/Schamp (Hrsg.), Vernetzung in der Metropolitanen Region, im Erscheinen.

1

Konfliktbewältigung durch Verhandlung aus Sicht der Verwaltungswissenschaft

Instrumente zur Konfliktbewältigung durch Verhandlung (Verhandlungslösungen) sind in der Diskussion der Verwaltungsrechtswissenschaft nicht neu. Vor dem Hintergrund der Kritik an der bestehenden Praxis⁵ der Planungs- und Zulassungsentscheidungen über komplexe Anlagen ist die Konfliktbewältigung durch Verhandlung – insbesondere die mittlerunterstützte – vielfach diskutiert worden.⁶ Impulse durch Erfahrungen mit derartigen Instrumenten in den USA und in Rechtsgebieten, wie dem Wirtschafts-, Arbeits- und Familienrecht haben solche Überlegungen bestärkt.⁷ In diesem Zusammenhang muss freilich festgehalten werden, dass damit als Vorbild herangezogen wird, was mit deutschem Verwaltungsrecht nur schwer vergleichbar ist: nicht nur die Rechtsgebiete des Wirtschafts-, Arbeits- und Familienrechts folgen anderen Grundsätzen,⁸ sondern auch das Verwaltungsrecht der USA weist durchaus bedeutsame Unterschiede zu dem deutschen auf.⁹ Motivation für Überlegungen zu den Möglichkeiten der Instrumentalisierung von Verhandlungslösungen war nicht nur das häufige Fehlen von Konsensen bei der Verwirklichung von komplexen Infrastrukturprojekten,¹⁰ sondern auch der Befund, dass in der Verwaltungspraxis nicht selten informale Absprachen getroffen werden.¹¹ Die Verhandlungslösun-

5

Siehe zu den Problemen regulativen Umweltrechts: *Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, 1998, S. 155 f.; *Bender/Sparwasser/Engel*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2000, Kap. 2 Rn. 16 ff. – Zum Vollzugsdefizit im Umweltrecht bereits: RSU, Umweltgutachten 1978, BT-Drucksache 8/1938, Tz. 1577 ff. und 1590 ff.

6

Neue Partizipationsformen als Reaktion auf erweiterte Entscheidungsspielräume der Verwaltung aus diskurstheoretischer Sicht: *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1998, S. 234 f.

7

Hoffmann-Riem, Konfliktmittler in Verhandlungen, 1989, S. 1 ff.; *Troost*, a. a. O. (Fn. 4).

8

Brohm, Alternativen zum einseitig hoheitlichen Verwaltungshandeln, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann*, Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. I, 1990, S. 253 (255).

9

Hoffmann-Riem, Verhandlungslösungen und Mittlereinsatz im Bereich der Verwaltung, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann*, Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. I, 1990, S. 13 (13 ff.). – Dies übersehen wohl: *Fietkau/Weidner*, Umweltverhandeln, 1998, S. 15.

10

Hoffmann-Riem, Selbstbindungen der Verwaltung, VVDStRL 40 (1982), S. 187 (214 f.).

11

Bender/Sparwasser/Engel, a. a. O. (Fn. 5), Kap. 1 Rn. 97; *Hoffmann-Riem*, a. a. O. (Fn. 7), S. 3. – Umfassend dazu: *Bohne*, Der informale Rechtsstaat, 1981, passim; *Eberle*, Arrangements im Verwaltungsverfahren, Die Verwaltung 1984, S. 441 ff.

gen wurden in diesem Rahmen als Möglichkeit angesehen, Bedürfnisse nach informellen Abstimmungen zu befriedigen, ohne die erforderliche Transparenz aufgeben zu müssen, die für die Bewältigung multipolarer Konflikte als erforderlich erkannt wurde.¹²

1.1

Ersatz von förmlichen Verwaltungsverfahren durch Verhandlungslösungen

Als mögliche Lösung ausgeschlossen werden konnte von vornherein der Einsatz von Verhandlungslösungen *an Stelle* der Planung, Abstimmung und Zulassung in förmlichen Verwaltungsverfahren, weil eine solche Konzeption in mehrfacher Hinsicht mit dem System des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht nicht in Einklang gebracht werden kann:¹³ *Erstens* verbietet die Zielsetzung eines auf die „Richtigkeit“ der Entscheidung angelegten Verwaltungsverfahrens¹⁴ einen solchen Einsatz von Verhandlungslösungen, *zweitens* steht dem sowohl die mangelnde Dispositionsbefugnis der an Verhandlungen Beteiligten über die Rechte anderer¹⁵ und über Gemeinschaftsgüter¹⁶ als auch – *drittens* – der daraus resultierende Mangel an verfassungsrechtlicher Legitimation¹⁷ des Ergebnisses der Verhandlungen entgegen.¹⁸

12

Dazu: *Hoffmann-Riem*, a. a. O. (Fn. 9), S. 30 ff.

13

Dazu ausführlich: *Führ/Lewin*, Partizipative Verfahren in Zulassungsentscheidungen für raumbedeutsame Vorhaben, 2001, *passim*. – *Steinberg*, Kritik von Verhandlungslösungen, insbesondere von mittlerunterstützten Entscheidungen, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann*, Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. I, 1990, S. 295 (306 und 310) mit Hinweisen zu entsprechenden Stimmen in der amerikanischen Literatur.

14

Steinberg, a. a. O. (Fn. 13), S. 298 ff. – *Hoffmann-Riem*, (Fn. 10), S. 218 f. weist darauf hin, dass die Verfahrensrichtigkeit kein Ersatz, sondern nur Ergänzung der materiellen Richtigkeit des Entscheidungsergebnisses ist.

15

Hoffmann-Riem, a. a. O. (Fn. 10), S. 203 ff. – Als das „praktisch schwierigste, letztlich wohl unlösbare Problem“ für Verhandlungslösungen sieht *Steinberg*, a. a. O. (Fn. 13), S. 304 ff. die umfassende Beteiligung der in ihren Rechten Betroffenen. – Entsprechend: *Steinberg*, a. a. O. (Fn. 5), S. 353 f. – Zum Problem des Schutzes des „Vierten“, dem nicht erkennbaren Dritten: *Kunig*, Alternativen zum einseitig-hoheitlichen Verwaltungshandeln, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann*, Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. I, 1990, S. 43 (60). – *Passavant*, Mittlerunterstützte Kooperation in komplexen Verwaltungsprojekten, DÖV 1987, S. 516 (520). – In diesem Zusammenhang zum Gleichbehandlungsgrundsatz: *Führ*, Sanierung von Industrieanlagen, 1989, S. 32; *Kunig*, a. a. O., S. 61.

16

Hoffmann-Riem, (Fn. 10), S. 203 ff. – Weist auf die Zufälligkeit der in die Verhandlung eingebrachten Belange hin: *Kunig*, a. a. O. (Fn. 15), S. 61.

1.2

Ergänzung förmlicher Verfahren um Verhandlungslösungen

Als äußerster Ansatzpunkt für den Einsatz von Verhandlungslösungen war damit die *Ergänzung* von förmlichen Verfahren um Verhandlungslösungen diagnostiziert.¹⁹ Die Entscheidungsverantwortung bleibt dabei bei den zur Entscheidung berufenen und legitimierten staatlichen Stellen. Deren Aufgabe wird aber um die Notwendigkeit erleichtert, Konflikte aufzulösen, die durch individualisierbare Konfliktparteien auch selbst zu einem Ausgleich gebracht werden können. Die staatlichen Entscheidungsträger können sich dann nicht nur konzentrierter der Berücksichtigung von Gemeinwohlbelangen widmen, sondern sich auch einer deutlich gesteigerten Akzeptanz der schon partiell abgestimmten Entscheidung sicher sein. Ein derartiger Einsatz von Verhandlungslösungen würde damit zu einem Instrument der *Konfliktabschichtung durch partielle Konsensfindung*.²⁰

Ist in diesem Zusammenhang von „Konflikten“ die Rede, darf allerdings nicht übersehen werden, dass es sich bei den Konflikten, die anlässlich der Planung und Zulassung von komplexen Infrastrukturvorhaben zu Tage treten, häufig nicht um „bloße Verteilungsfragen“ handelt;²¹ nicht selten geht es hierbei vielmehr um „Lebenschancen“, um die Erhaltung von individuellem Leben und körperlicher Unversehrtheit, aber auch um die Erhaltung der natürlichen Lebens-

17

BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990 – „Bezirksvertretung Hamburg“ –, *BVerfGE* 83, S. 60 (74 f.); *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof, *HStR* I, 1987, §22 Rn. 29; *di Fabio*, *Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung*, *VVDStRL* 56 (1997), S. 233 (241 f.); *Hoffmann-Riem*, a.a.O. (Fn. 7), S. 57 f.; *Kunig*, a.a.O. (Fn. 15), S. 62 f.; *Schmidt-Preuß*, *Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung*, *VVDStRL* 56 (1997), S. 160 (175 f.); *Steinberg*, a.a.O. (Fn. 13), S. 306 ff.; *Wahl*, *Die Einschaltung privatrechtlich organisierter Verwaltungseinrichtungen in den Straßenbau*, *DVBl.* 1993, S. 517 (521); *Bender/Sparwasser/Engel*, a.a.O. (Fn. 5), Kap. 3 Rn. 52.

18

Diese gewichtigen Einwände übersieht wohl: *Kaldrack*, in: Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen e.V., *Umweltmediation in Deutschland*, 1994, S. 43. – Grundlegend zur Grundrechtsrelevanz des förmlichen Verfahrens: *BVerfG*, Beschluss vom 20. Dezember 1979 – „Mülheim-Kärlich“ –, *BVerfGE* 53, S. 30 (57 ff.) und Sondervotum *Simon/Heußner*, S. 69 (71 ff.).

19

Dies entspricht auch dem Stand der Diskussion in den USA, zusammenfassend: *Schuppert*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann, *Konfliktbewältigung durch Verhandlungen*, Bd. I, 1990, S. 327 (330).

20

Spricht davon, das klassische Verwaltungsverfahren zu „flexibilisieren“: *Hesse*, *Verhandlungslösungen und kooperativer Staat*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann, *Konfliktbewältigung durch Verhandlungen*, Bd. I, 1990, S. 97 (111).

21

Weist in diesem Zusammenhang auf die häufig hinter den Verteilungsfragen verborgenen grundsätzlichen Wertkonflikte hin: *Troost*, a.a.O. (Fn. 4).

grundlagen überhaupt.²² Mithin muss den in Verhandlungslösungen angestrebten „win-win“-Situationen durchaus mit Skepsis begegnet werden.²³

Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine *Ergänzung* des förmlichen Verwaltungsverfahrens um Verhandlungslösungen keinesfalls mehr unproblematisch. In abgemilderter Form müssen sich nämlich auch hier die Bedenken einstellen, die dem *Ersatz* formeller Verfahren durch Verhandlungslösungen begegnet sind. Durch die Ergänzung von Verhandlungslösungen werden die für eine Konsensfindung offenen Individualinteressen gegenüber den einer Konsensfindung verschlossenen Interessen gestärkt; denn das, was von den Konfliktparteien als Konsens ausgehandelt wurde, ist faktisch durch seine scheinbare Unumstrittenheit²⁴ gestärkt. Es vermittelt den Schein der Abgewogenheit, weil die am stärksten artikulierten Interessen – aber damit auch nur die *individualisierbaren* Interessen²⁵ – zu einem Ausgleich gebracht wurden.

Wenn die Einführung von Verhandlungslösungen mit einer Überforderung der Verwaltung beim Ausgleich multipolarer – nicht durch einen Konsens gestärkter – Interessen begründet werden soll,²⁶ dann kann dieser erst recht nicht zugemutet werden, ein von einem Konsens getragenes Ergebnis aus Gründen des öffentlichen Interesses – und hierbei besonders aus Gründen der als durchsetzungsschwach diagnostizierten ökologischen Belange²⁷ – zu modifizieren oder gar zu Fall zu bringen.

Im Hinblick auf das Verhältnis von gefundenem Konsens und noch nicht ausreichend berücksichtigten Gemeinwohlbelangen gilt damit letztlich Gleiches wie für das Verhältnis von bipolaren – möglicherweise informell gefundenen – Konsensen gegenüber Interessen Dritter: „Nach gefundenen bipolaren Konsensen entsteht häufig eine diesen Konsens verteidigende Koalition, die versucht, die Drittbeteiligung in einer wiederum bipolaren Konfliktlage abzarbeiten. Dabei

22

Steinberg, a. a. O. (Fn. 13), S. 297.

23

Auf diese „win-win“-Situationen rekurren aber: *Hessische Landesregierung*, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 2.1 und 5.1; *Fietkau/Weidner*, a. a. O. (Fn. 9), S. 324.

24

Warnt eindringlich vor einer Überschätzung des „Konsens“ aus der Sicht des Demokratiegrundsatzes: *Dagtoglou*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, *Konfliktbewältigung durch Verhandlungen*, Bd. I, 1990, S. 323 (325).

25

Das öffentliche Interesse hat in der modernen Demokratie keine individualisierbaren Träger, da es mehr als eine Addition der privaten Interessen ist: *Dagtoglou*, a. a. O. (Fn. 24), S. 325; *Brohm*, a. a. O. (Fn. 8), S. 255.

26

Zur Überforderung der staatlichen Entscheidungsmacht: *Hoffmann-Riem*, a. a. O. (Fn. 9), S. 28 ff.

27

Steinberg, a. a. O. (Fn. 5), S. 431 ff. und 307 ff.

stehen an einem Pol die Konsenspartner, am anderen die Dritten. Die Mehrpoligkeit der Interessenbeziehung droht dadurch verschüttet zu werden [...] Eine umfassende Informationsverarbeitung als Verfahrensziel wird allenfalls zufällig erreicht.“²⁸

1.3

Verhandlungslösungen außerhalb förmlicher Verwaltungsverfahren

Nachdem Verhandlungslösungen als Ergänzung förmlicher Verwaltungsverfahren schon aus diesen grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen sind, könnten sie aber möglicherweise informellen Abstimmungen *vor* und *begleitend* zu Verwaltungsverfahren ersetzen, ohne dabei *rechtlich abschließende* Konsense zu schaffen. Diese Option möchten – mit der erforderlichen Vorsicht – meist auch diejenigen offenhalten, die einer Integration von Verhandlungslösungen in förmliche Verwaltungsverfahren eher skeptisch gegenüberstehen.²⁹ Diese Offenheit kann damit gerechtfertigt werden, dass sich die Verhandlungslösung gegenüber einem „Tauschnetzwerk von Verwaltung und Antragstellern im Vorfeld von Genehmigungsverfahren“ als transparenter Prozess mit „bekannten Akteuren“ darstellt.³⁰

28

Hoffmann-Riem, (Fn. 10), S. 212.

29

Steinberg, a.a.O. (Fn. 13), S. 314 f.; *Breuer*, Verhandlungslösungen aus der Sicht des deutschen Umweltschutzrechts, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann*, Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. I, 1990, S. 231 (252); *Brohm*, a.a.O. (Fn. 8), S. 258; *Hoffmann-Riem*, a.a.O. (Fn. 9), S. 30 ff.; *Kunig*, a.a.O. (Fn. 15), S. 66.

30

Schuppert, a.a.O. (Fn. 19), S. 332.

2

Die „Verfahren“ zum Flughafen Frankfurt

Dieser Option des Einsatzes von Verhandlungslösungen *außerhalb* förmlicher Verwaltungsverfahren entsprechen weitgehend die Konzeptionen des Mediationsverfahrens und des RDF zum Flughafen Frankfurt/Main.³¹ Während das Mediationsverfahren „weit im Vorfeld administrativer Entscheidungen“ angesetzt war,³² soll das RDF als Fortsetzung des Mediationsverfahrens die Umsetzung der Empfehlungen des Mediationsverfahrens während der Verwaltungsverfahren begleiten.³³

2.1

Das „Mediationsverfahren Flughafen Frankfurt“

Das Mediationsverfahren wurde von der Hessischen Landesregierung einberufen und von drei Mediatoren geleitet.³⁴ Es war zunächst mit dem Untersuchungsgegenstand beauftragt worden, festzustellen,

„unter welchen Voraussetzungen der Flughafen Frankfurt dazu beitragen kann, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsregion Rhein-Main im Hinblick auf Arbeitsplätze und Strukturelemente dauerhaft zu sichern und zu verbessern, ohne die ökologischen Belastungen für die Siedlungsregion außer Acht zu lassen“.³⁵

31

Ewen/Hertlein, Mediation als Instrument im Vorfeld raumordnerischer Entscheidungen – das Beispiel des Flughafens Frankfurt/Main, UVP-report 2000, S. 90.

32

Ordnen das Mediationsverfahren der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung zu: *Kühling/Herrmann*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 243.

33

Hessische Landesregierung, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 2.1.

34

Teilnehmer waren: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung; Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten; Flughafen Frankfurt Main AG; Deutsche Flugsicherung GmbH; Board of Airline Representatives in Germany e.V.; Deutsche Lufthansa AG; Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main; Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände; ÖTV Hessen, DGB Landesbezirk; Offenbacher Vereinigung gegen den Fluglärm e.V.; Stadt Frankfurt am Main; Landeshauptstadt Wiesbaden; Stadt Mörfelden-Walldorf; Stadt Neu-Isenburg. – Die Vertreter der eingeladenen Umweltverbände und Bürgerinitiativen – mit Ausnahme einer – hatten die Region in dem Mediationsverfahren als nicht hinreichend vertreten angesehen und es als nicht neutral und nicht ergebnisoffen abgelehnt. Diese Sitze wurden daraufhin vergeben an: Wissenschaftsstadt Darmstadt; Stadt Offenbach am Main; Stadt Raunheim; Stadt Kelsterbach; Stadt Flörsheim am Main; Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

35

Ewen/Hertlein, a. a. O. (Fn. 31), S. 90; *Hänsch/Niethammer/Oeser*, Bericht, in: Hessische Staatskanzlei, Das Mediationsverfahren Flughafen Frankfurt, CD-ROM, 2000, S. 6 f.

In der Präambel der Geschäftsordnung haben die Teilnehmer diese ursprüngliche Fragestellung modifiziert. Es sollte nunmehr erreicht werden, dass

„die Voraussetzungen geklärt werden, unter denen der Flughafen Frankfurt am Main die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsregion Rhein-Main im Hinblick auf Arbeitsplätze und Strukturelemente dauerhaft sichern und verbessern kann, ohne zugleich die umweltrelevanten Belastungen der Siedlungsregion Rhein-Main nachhaltig zu vergrößern“.³⁶

Damit waren zwei Belange in den Gegenstand des Mediationsverfahrens gestellt:

1. Dauerhafte Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsregion Rhein-Main im Hinblick auf Arbeitsplätze und Strukturelemente und
2. nachhaltige Stagnation der ökologischen Belastungen der Siedlungsregion.

Die Attribute, die diesen Belangen zugeordnet wurden, steckten aber auch gleichzeitig den Bereich möglicher Verhandlungsergebnisse ab: es war keine *Verbesserung* der ökologischen Belastungen in die Menge möglicher Ergebnisse aufgenommen und es wurde vorausgesetzt, dass eine Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsregion Rhein-Main erreicht werden sollte. Mit diesen Eingrenzungen blieb der Untersuchungsgegenstand des Mediationsverfahrens weit hinter den hergebrachten Anforderungen zurück, wie sie an Abwägungsentscheidungen in förmlichen Verfahren gestellt werden.³⁷

Gleichwohl kam die Mediationsgruppe schließlich zu weitreichenden Empfehlungen, die sie in einem Abschlussbericht dargelegt hat. Diese Empfehlungen beziehen sich auf Aussagen zur Kapazitätsoptimierung, Kapazitätserweiterungen durch Ausbau, Einschränkungen des Nachtbetriebs und andere Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung. Über diese Empfehlungen hinaus, schlossen die Mediatoren selbst – als Konsequenz aus den Beratungen – die Empfehlung einiger Ausbauvarianten aus und gaben Hinweise im Hinblick auf die verbleibenden Varianten. Des Weiteren empfahl die Mediationsgruppe die „Fortsetzung des in der Mediation begonnenen Dialogs in einem Regionalem Dialogforum“.³⁸

³⁶

Mediationsgruppe, Geschäftsordnung, Präambel.

³⁷

Grundlegend zum Abwägungsgebot: *BVerwG*, Urteil vom 14. Februar 1975 – „B42“ –, *BVerwGE* 48, S. 56 (63) und in ständiger Rechtsprechung.

³⁸

Hänsch/Niethammer/Oeser, a.a.O (Fn. 35), S. 178 ff. und 181.

2.2

Das RDF Flughafen Frankfurt

Auch das RDF wurde von der Hessischen Landesregierung eingerichtet. Seiner Konzeption nach soll das RDF Vorschläge unterbreiten, die sich an die Betreiberin, die Genehmigungsbehörde, die Deutsche Flugsicherung GmbH und die Luftverkehrsgesellschaften richten.³⁹ Die Teilnehmer⁴⁰ des RDF sollten sich zwar mit denen des Mediationsverfahrens überschneiden, aber dennoch widerspiegeln, dass es sich bei dem RDF um „etwas Neues“ handele.⁴¹

2.3

Die Rolle der Ergebnisse der Mediation und des RDF

Zweck des Mediationsverfahrens und des RDF ist, Konflikte bei der Entscheidung über die Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main abzubauen.⁴² Um diese Wirkung zu sichern, wird von in Verhandlungslösungen erarbeiteten Kompromissen eine Verbindlichkeit erwartet.⁴³ Dies war auch bei dem Mediationsverfahren der Fall.⁴⁴ Ein solcher Einfluss kann sowohl durch rechtliche Bindungen als auch durch tatsächliche Bindungen erreicht werden.⁴⁵

39

Hessische Landesregierung, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 2.2.

40

Teilnehmer sind: Flughafen Frankfurt Main AG; Deutsche Flugsicherung GmbH; Board of Airline Representatives in Germany e.V.; Deutsche Lufthansa AG; Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen; Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern; Verein hessischer Unternehmerverbände; ÖTV Hessen, DGB Landesbezirk; Deutsche Angestellten-Gewerkschaft; Vereinigung Cockpit e.V.; Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen; Hessischer Handwerkstag; Evangelische Kirchen in Hessen; Katholische Kirche; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Mitgliedschaft ruht); Naturschutzbund Deutschland e.V. (Mitgliedschaft ruht); Schutzgemeinschaft deutscher Wald e.V.; Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.; Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt am Main; Stadt Frankfurt am Main; Wissenschaftsstadt Darmstadt, Stadt Dreieich, Stadt Flörsheim, Stadt Hattersheim, Stadt Hochheim, Stadt Kelsterbach, Stadt Mainz, Stadt Mörfelden-Walldorf, Stadt Neu-Isenburg, Stadt Offenbach am Main, Stadt Raunheim, Stadt Rüsselsheim. Weitere fünf Sitze sind durch das RDF selbst zu besetzen.

41

Hessische Landesregierung, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 5.2.

42

Ewen/Hertlein, a. a. O. (Fn. 31), S. 90.

43

Passavant, (Fn. 15), S. 520. – Der Nutzen von Verhandlungslösungen ohne rechtliche Verbindlichkeit erscheint durchaus zweifelhaft: *Steinberg*, a. a. O. (Fn. 13), S. 296 auch S. 308. – Ausführlich zum Problem der Umsetzung von Ergebnissen in Verhandlungslösungen: *Brandt*, Umsetzung von Ergebnissen informeller Aushandlungen in formelle Entscheidungen, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann, Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. II, 1990, S. 239 ff.

44

Ewen/Hertlein, a. a. O. (Fn. 31), S. 90; *Hänsch/Niethammer/Oeser*, a. a. O. (Fn. 35), S. 6 f.

45

Hierzu: *BVerwG*, Urteil vom 5. Juli 1974 – „Flachglas“ –, *BVerwGE* 45, S. 309 (318).

2.3.1

Rechtliche Bindungen

Weil die Erweiterung eines Verkehrsflughafens öffentlich-rechtlicher Zulassungen bedarf, können die Ergebnisse und Empfehlungen des Mediationsverfahrens und des RDF insofern selbst keine rechtlichen Bindungen entfalten. Auch fehlt es an einer rechtlichen Bindung der mit der Zulassung oder Untersagung betrauten Verwaltungsbehörden an die Ergebnisse und Empfehlungen. So heißt es auch hinsichtlich etwaiger rechtlicher Bindungen der Ergebnisse des Mediationsverfahrens und des RDF, den Mediatoren und der Mediationsgruppe sei von Beginn an bekannt gewesen, dass die Ergebnisse des Mediationsverfahrens die verfassungsrechtlichen Entscheidungskompetenzen auf politischer und administrativer Ebene nicht ersetzen könnten.⁴⁶ Gleiches wurde auch in der Konzeption des RDF betont.⁴⁷

2.3.2

Tatsächliche Bindungen

Doch auch außerhalb rechtlicher Verhältnisse existieren Bindungen, die einen Einfluss der Ergebnisse und Empfehlungen auf die Umsetzung des Vorhabens vermitteln können.⁴⁸ Dass diese tatsächlichen Bindungen nicht selten in ihrer Wirkung sogar massiver sind, als rechtliche, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1974 in seiner Flachglasentscheidung festgestellt.⁴⁹ Auch wenn es sich bei den „klassischen“ Konstellationen tatsächlicher Bindungen um informelle Abstimmungen zwischen Behörde und Interessenträger handelt, sind doch die dabei indentifizierten Wirkungsmechanismen⁵⁰ auf die vorliegende Situation übertragbar: Den als abgestimmt dargestellten Ergebnissen der Mediation und

46

Mediationsgruppe, Geschäftsordnung, a. a. O. (Fn. 36), Präambel; *Hänsch/Niethammer/Oeser*, a. a. O. (Fn. 35), S. 11 f.

47

Hessische Landesregierung, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 2.1.

48

Zu derartigen Programmierungswirkungen, die ihre Wirkungskraft nicht-rechtlichen Sanktionen verdanken: *Hoffmann-Riem*, (Fn. 10), S. 201 ff. und passim; *Scheuing*, Selbstbindungen der Verwaltung, VVDStRL 40 (1982), S. 153 ff. – In Bezug auf das Raumordnungsverfahren: *Bussek*, Die Wirksamkeit von Raumordnungsverfahren, 1987, S. 152 ff.

49

BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1974 – „Flachglas“ –, BVerwGE 45, S. 309 (318).

50

Der Befund eines „faktischen Programmierungsgehalts von informellen Vorabklärungen verweist auf einen praktischen Bedarf, eine getroffene Entscheidung möglichst nicht mehr zu revidieren“: *Hoffmann-Riem*, (Fn. 10), S. 222 f.

Empfehlungen des RDF haftet ebenso wie den informellen Abstimmungen zwischen Behörde und Interessenträger die Bedeutung der „fertigen“ Entscheidung an. Was einmal – unter Berücksichtigung gegenläufiger Belange – als Lösungsvorschlag in die Welt gesetzt wurde, ist leicht und ohne all zu großen Widerstand auch für die verbindliche Verwaltungsentscheidung nutzbar zu machen. Eine Steigerung dieser faktischen Bindungswirkung – gerade gegenüber den zuständigen Behörden – dürfte in der „hoheitlichen Institutionalisierung“ von Mediationsverfahren und RDF durch die Hessische Landesregierung liegen.⁵¹

Der Bedeutung dieser faktischen Wirkungen waren sich auch die Beteiligten der Mediation bewusst.⁵² Hinsichtlich der Beschlüsse und Empfehlungen des RDF ist sogar von einem „Grad der Verbindlichkeit“ die Rede, der vom „Grad des Konsenses innerhalb der Gruppe“ abhängig sein soll, mit dem diese Beschlüsse und Empfehlungen gefasst worden sind.⁵³ Gemeint sein können damit – mangels rechtlicher Verbindlichkeit – nur faktische Bindungen.

Dass diese faktischen Wirkungen durchaus nicht bloße Hoffnungen der Veranstalter sind, lässt sich exemplarisch belegen: Bereits in der Konzeption des RDF haben sich die Ergebnisse des Mediationsverfahrens zu der Feststellung verfestigt, dass die „Grundsatzfrage des ‚Ob‘ einer Flughafenerweiterung vom Mediationsverfahren bereits beantwortet“ sei, sodass es im RDF nun um das gemeinsame Austarieren des ‚Wie‘“ gehe.⁵⁴ Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 haben sich die Empfehlungen des Mediationsverfahrens – erstmals rechtlich verbindlich – weiter verfestigt. So seien bei der Stärkung des Stellenwerts des Flughafens Frankfurt/Main „die Ergebnisse des Mediationsverfahrens zu berücksichtigen“.⁵⁵ Dies deutet an, dass Instrumente wie das Mediationsverfahren und das

51

Auftraggeber ist jeweils die Hessische Staatskanzlei: *Hessische Landesregierung*, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 5.7.

52

Mediationsgruppe, Geschäftsordnung, a. a. O. (Fn. 36), Präambel; *Hänsch/Niethammer/Oeser*, a. a. O. (Fn. 35), S. 11 f.

53

Hessische Landesregierung, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 2.1 f. und 5.1. – Ein Mehrheitsprinzip ist bei Verhandlungslösungen als gefährlich einzuschätzen. Dementsprechend warnt *Blümel*, „Demokratisierung der Planung“ oder rechtsstaatliche Planung?, in: FS für Forsthoff, S. 9 (23 f.) vor einer „Unterwerfung des einzelnen Betroffenen unter einen fragwürdigen Mehrheitswillen“ die „zum Abbau der ihm von der Verfassung gewährleisteten Rechte“ führt.

54

Hessische Landesregierung, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 1. – Dabei wird freilich verschwiegen, dass aufgrund des eingeschränkten Untersuchungsgegenstandes des Mediationsverfahrens (siehe oben 2.1) die Frage nach dem „Ob“ letztlich nicht zur Disposition stand.

55

Landesentwicklungsplan Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 13. Dezember 2000, GVBl. I 2001, S. 31.

RDF in ihrer Wirkung auf die Entscheidungen in den förmlichen Verwaltungsverfahren durchaus ernst zu nehmen sind. Dies bestätigt auch der Hinweis des für die Planfeststellung zuständigen Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dass „die erforderlichen Verwaltungsverfahren nicht im luftleeren Raum geführt“ würden, sondern die Ergebnisse der Mediation, dort wo sie relevant seien, Eingang in die rechtliche Bewertung fänden.⁵⁶

3

Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?

Diese faktisch-präjudiziellen Wirkungen auf förmliche Verwaltungsverfahren legen nahe, den Einsatz von Verhandlungslösungen auch dann kritisch zu betrachten, wenn sie im *Vorfeld* oder begleitend zu förmlichen Verfahren ablaufen.⁵⁷ Denn letztlich muss hier Gleiches gelten wie für die *Ergänzung* von förmlichen Verfahren um Verhandlungslösungen (dazu oben 1.2), weil es sich in der Auswirkung um nichts anderes handelt. Mithin muss auch eine Verlagerung der Verhandlungslösung *außerhalb* des förmlichen Verfahrens den gleichen gewichtigen Bedenken begegnen wie eine *Integration*.

Unter diesem Aspekt droht die Verhandlungslösung einer anderen Facette desselben Problems zum Glanz zu verhelfen, das gerade mit ihrer Einführung abgemildert werden sollte,⁵⁸ denn wenn es um die Umsetzung des Ergebnisses der Verhandlungslösung geht, unterscheidet sie sich kaum von „klassischen“ Formen informeller Abstimmungen. Dies wird im Fall des Mediationsverfahrens und des RDF zum einen dadurch unterstrichen, dass beide Verfahren nicht öffentlich konzipiert sind,⁵⁹ und zum anderen dadurch, dass in Mediation und RDF zwei bedeutende Konfliktparteien nicht oder nur marginal vertreten waren: die negativ betroffenen Anwohner und die Umweltschutzverbände.⁶⁰ Gleichwohl

⁵⁶

Posch, Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Plenarprotokoll des Hessischen Landtags, 15. Wahlperiode, 29. Sitzung vom 16. Februar 2000, S. 1793 (1794).

⁵⁷

Insofern zum Mediationsverfahren und RDF Flughafen Frankfurt: *Führ/Lewin*, a. a. O. (Fn. 13), S. 37 f.

⁵⁸

Davor warnt auch: *Steinberg*, a. a. O. (Fn. 13), S. 308. – Zu diesen Bedenken: *Breuer*, a. a. O. (Fn. 29), S. 239.

⁵⁹

Mediationsgruppe, Geschäftsordnung, a. a. O. (Fn. 36), Abschnitt XI; *RDF*, Geschäftsordnung vom 20. Oktober 2000, Abschnitt IX Nr. 1, (<http://www.dialogforum-flughafen.de/html/verfahren/konzeption/geschaeftsordnung.htm>).

⁶⁰

Insofern merkt *Troost* aus politikwissenschaftlicher Sicht treffend an, dass „erhöhte Akzeptanz und Legitimität von Entscheidungen durch Bürgerbeteiligung [...] jedenfalls ohne deren Beteiligung nicht erfolgen“ könne: a. a. O. (Fn. 4).

wird das Ergebnis der Verhandlungen aber als zwischen *allen* Konfliktparteien abgewogen gehandhabt.⁶¹

Die Wirkung von Verhandlungslösungen, die Entscheidung in den förmlichen Verfahren in Richtung einer bloßen Ratifikationshandlung zu reduzieren, mahnt daher auch bei ihrer Anwendung außerhalb förmlicher Verfahren zu großer Vorsicht. Zu nah liegt es, dass durch sie rechtsstaatliche Planung gefährdet wird, anstatt sie zu stärken.

4 Lösungen

Diese Diagnose zeigt, dass die wiederholt festgestellten Defizite regulativen Umwelt- und Planungsrechts nicht einfach auszufüllen sind. Verhandlungslösungen im Allgemeinen scheinen hierfür nur wenig beitragen zu können; im konkreten Fall jedenfalls liegt ein Schaden näher als ein Nutzen. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Idee der Verhandlungslösung nicht auf eine *Analyse* der Probleme des regulativen Verwaltungsrechts zurückgeht,⁶² sondern lediglich das festgestellte Bedürfnis nach informellem und kooperativem Handeln in „geordnete Bahnen“ lenken möchte. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass dieses Bedürfnis nach veränderten Steuerungsmechanismen auch Ausdruck einer drohenden Betroffenheit durch *wirksame* – und daher von Betroffenenseite unliebsame – Maßnahmen regulativen Rechts sein kann. Dann würde es sich letztlich bei diesem Bedürfnis um nichts anderes als das Bestreben handeln, die Wirksamkeit regulativen Rechts zu schwächen.

Mithin sollten Lösungen bei einer vertieften Problemanalyse regulativen (Umwelt-)Verwaltungsrechts ansetzen. Denn eine Modernisierung des Umwelt- und Planungsrechts bedarf weniger der Erprobung neuer Formen der Konfliktbewältigung auf Ebene der Einzelfallentscheidung, als eines offenen Diskurses auf der Ebene genereller Programmierung.⁶³ Nur wenn regulatives Recht so ausgestal-

61

So stellt die *Hessische Landesregierung*, a. a. O. (Fn. 2), Abschnitt 2.1. fest, das „Mediationsverfahren ist erfolgreich gewesen, weil es gelungen ist, durch die Einbindung der potentiell betroffenen Interessengruppierungen ...“ – Da alle Formen des Dialogs „auf weitestgehende Transparenz, das heißt Offenheit und Teilhabe an den Informations- und Kommunikationsstrukturen“ angewiesen sind, stellen „Halbwahrheiten, Verdrehungen und Schönfärbereien [...] Gift für eine [...] Dialogkultur dar“: *Steinberg*, a. a. O. (Fn. 5), S. 446.

62

So gibt auch *Troost* zu bedenken, dass es sich bei den Argumenten, die für eine besondere Problemlösungskompetenz von Mediationsverfahren angeführt werden, letztlich um bloße Annahmen handle: a. a. O. (Fn. 4).

63

Steinberg, a. a. O. (Fn. 5), S. 354 f. – Zum politischen Charakter von Grundsatzentscheidungen: *BVerwG*, Urteil vom 14. Januar 1998 – „Mülheim-Kärlich III“ –, *BVerwGE* 106, S. 115 ff.

tet ist, dass es sich nicht in „bloß symbolischer“ Normsetzung erschöpft,⁶⁴ kann die Einzelfallentscheidung von der Austragung grundsätzlicher Interessenkonflikte entlastet werden.⁶⁵ Allerdings wird sich die gesetzliche Programmierung komplexer Entscheidungen stets nur als „Rahmen der Verwaltungstätigkeit“ darstellen können, mit dem der Verwaltung Ziele vorgegeben und Instrumente benannt werden.⁶⁶ Deshalb hat die Beteiligung Betroffener und der Öffentlichkeit *im* förmlichen Verwaltungsverfahren grundlegende Bedeutung:⁶⁷ die Beteiligung des Planungsbetroffenen soll davor schützen, „durch eine Planung überfahren zu werden“,⁶⁸ die der Öffentlichkeit zur Richtigkeitskontrolle beitragen. Daher ist die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Rechtsschutz bei Administrativentscheidungen zu effektivieren. Solange jedoch umweltrechtliche Normen vollzugsfeindlich gestaltet sind,⁶⁹ solange können die Potenziale des hergebrachten Verwaltungsverfahrens schwerlich als ausgeschöpft gelten.

64

Dazu umfassend und sehr instruktiv: *Lübbe-Wolff*, Erscheinungsformen symbolischen Umweltrechts, in: Hansjürgens/Lübbe-Wolff, Symbolische Umweltpolitik, 2000, S. 25 ff.

65

Zur Rolle von Grundsatz- und Einzelfallentscheidungen bei der Konfliktbewältigung: *Hoffmann-Riem*, (Fn. 10), S. 216 f.; *Steinberg*, a.a.O. (Fn. 5), S. 355 und (Fn. 13), S. 313.

66

Steinberg, a.a.O. (Fn. 5), S. 271 und S. 431. – Zur Wandlung der Gesetze von Konditionalprogrammen zu Zweckprogrammen aus diskurstheoretischer Sicht: *Habermas*, a.a.O. (Fn. 6), S. 233.

67

Steinberg, a.a.O. (Fn. 5), S. 273 ff. und S. 279 f. – Nahezu ungehört erscheint insofern der eindringliche Appell aus dem Jahr 1979 von *Scherer*, „Öffentlichkeitsarbeit“ der Verwaltung und Informationsfreiheit des Bürgers, in: *Hoffmann-Riem*, Bürgernahe Verwaltung?, S. 313 ff. verhallt zu sein.

68

Blümel, a.a.O. (Fn. 53), S. 16.

69

So die Analyse von: *Lübbe-Wolff*, a.a.O. (Fn. 64), S. 28 ff.

Berichte aus der Forschung

sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse (ISSN 1437-126X)

Die Beiträge sind gegen Rechnung (20 DM) per E-Mail (bizer@sofia-darmstadt.de) oder per Post erhältlich (sofia, Haardtring 100, 64295 Darmstadt). Die meisten Diskussionsbeiträge sind auch auf der Website von sofia unter <http://www.sofia-darmstadt.de/> als pdf-Datei verfügbar.

2001

Cichorowski, Georg: Lärminderung – Empfehlungen zum kommunalen Vorgehen, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-1.

Spiwoks, Markus: Aktives versus passives Portfoliomanagement – Prognosekompetenz als wichtigste Determinante der Auswahlentscheidung, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-2.

Lewin, Daniel: Das „Mediationsverfahren“ und das „Regionale Dialogforum Flughafen Frankfurt“ – Bereicherung oder Gefahr für rechtsstaatliche Planung?, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 01-3.

2000

Führ, Martin: Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität – Ein Beitrag zu den Grundlagen interdisziplinärer Verständigung, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-1.

Bizer, Kilian und Führ, Martin: Die Verhältnismäßigkeit emissionsmindernder Maßnahmen für organische Lösemittel in Farben und Lacken, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-2.

Führ, Martin: Grundlagen juristischer Institutionenanalyse – Das ökonomische Modell menschlichen Verhaltens aus der Perspektive des Rechts, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-3.

Führ, Martin: Gefahrguttransporte – Schnittstellen zu Anlagensicherheit und Arbeitsschutz, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 00-4.

- Becker, Cornelia: Steuerhinterziehung und Habitus, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-5.
- Bizer, Kilian: Die Integration von Schwerbehinderten in die Arbeitswelt – Eine institutionenökonomische Analyse der Anreizsituation von Akteuren, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-6.
- Albrecht, Thomas: Zur Eignung professioneller Zinsprognosen als Entscheidungsgrundlage. Ein Vergleich der Zinsprognosen deutscher Banken mit der Zinserwartung „des Marktes“, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-7.
- Bizer, Kilian: Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung – ein Forschungsprogramm, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Nr. 00-8.

1999

- Bizer, Kilian: Die Ökonomik der Verhältnismäßigkeitsprüfung, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-1.
- Becker, Cornelia: Kinder- und Jugendschutz in der Werbung – eine Analyse von 100 Kinderzeitschriften, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-2.
- Riehl, Markus: Rechtliche Rahmenbedingungen der Integration Schwerbehinderter in die Arbeitswelt, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-3.
- Führ, Martin: Ökonomisches Prinzip und Verfassungsrecht – Eine juristische Sicht, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-4. (vergriffen – siehe Nr. 00-1)
- Nicklas, Cornelia: Die Verwendung von Lösemitteln als Lackbestandteile und in Druckereien, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-5.
- Bizer, Kilian: Anreizstrukturen der Akteure beim Kinder- und Jugendschutz in der Werbung, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-6.
- Spiwoks, Markus (Hrsg.): Venture Capital, mit Beiträgen von Oliver Hein, John P. McDonough und Markus Spiwoks, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 99-7.

1998

- Führ, Martin: Das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme – Renaissance eines Rechtsprinzips?, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-1.
- Führ, Martin: Rationale Gesetzgebung – Systematisierung der Anforderungen und exemplarische Anwendung, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-2.
- Bizer, Kilian: Individuelles Verhalten, Institutionen und Responsives Recht, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-3.
- Spiwoks, Markus: Intermediationstheorie der Vermögensverwaltung – Verstärkte Kundenbindung durch Berücksichtigung individueller Transaktionskosten, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-4.
- Bizer, Kilian: Voluntary Agreements – cost-effective or just flexible to fail?, sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr. 98-5.

sofia-Studien zur Institutionenanalyse (ISSN 1439-6874)

Die Studien sind gegen Rechnung (40 DM) per E-Mail (bizer@sofia-darmstadt.de) oder per Post erhältlich (sofia, Haardtring 100, 64295 Darmstadt). Zusammenfassungen in deutscher und englischer (z. T. auch in französischer) Sprache finden sich auf der Website von sofia unter <http://www.sofia-darmstadt.de/>

2001

- Bizer, Kilian und Führ, Martin: Responsive Regulierung für den homo oeconomicus institutionalis – Ökonomische Verhaltenstheorie in der Verhältnismäßigkeitsprüfung, sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-1, Darmstadt 2001, 70 S. (ISBN 3-933795-29-X).
- Führ, Martin und Lewin, Daniel: Partizipative Verfahren in Zulassungsentscheidungen für raumbedeutsame Vorhaben. Chancen und Risiken einer rechtlichen Verankerung, sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-2, Darmstadt 2001, 64 S. (ISBN 3-933795-31-1).

Dopfer, Jaqui; Peter, Brigitte und Bizer, Kilian: Online-Journalismus – Konzept für einen Studiengang, sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 01-3, Darmstadt 2001, 70 S. (ISBN 3-933795-32-X)

2000

Andres, Peter und Spiwoks, Markus: Prognosegütemaße. State of the Art der statistischen Ex-post-Beurteilung von Prognosen, sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-1, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-22-2).

Friedrichs, Stephanie: Markenstrategien im Privatkundengeschäft von Kreditinstituten, sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-2, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-25-7).

Hülsmann, Michael: Institution Kommune – Versuch interdisziplinären Begriffsbestimmung, sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 00-3, Darmstadt 2000, 57 S. (ISBN 3-933795-26-5).

1999

Führ, Martin unter Mitarbeit von Kilian Bizer, Betty Gebers, Gerhard Roller: Institutionelle Bedingungen zur Förderung proaktiver Strategien – Vergleichende Analyse internationaler Ansätze im Bereich des Umweltverhaltens von Unternehmen, sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 99-1, Darmstadt 1999, 191 S. (ISBN 3-933795-15-X).

Führ, Martin unter Mitarbeit von Uwe Brendle, Betty Gebers, Gerhard Roller: Produktbezogene Normen in Europa zwischen Binnenmarkt und Umweltschutz – Reformbedarf aus der Sicht des Verfassungs- und des Europarechts, sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 99-2, Darmstadt 1999, 146 S. (ISBN 3-933795-14-1).

Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia) · Haardtring 100
64295 Darmstadt · Fon +49 61 51 168735 · Fax +49 61 51 168925
E-Mail: bizer@sofia-darmstadt.de · <http://www.sofia-darmstadt.de/>